

Richtlinien zur Förderung von Kulturvereinen und Vereinigungen zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege in der Stadt Willich ab 01.07.2015

- Kulturförderrichtlinien -

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze.....	2
2. Voraussetzungen für die Förderung	2
3. Antragstellung	3
4. Laufende Förderung/Berechnungsgrundlage	3
5. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen	4
6. Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege	4
7. Gewährung von Zuschüssen zu besonderen Veranstaltungen	4
8. Gewährung von Investitionskostenzuschüssen	5
9. Quartalsberichte.....	5
10. Inkrafttreten.....	5

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Willich fördert auf Antrag die im Stadtgebiet ansässigen Kulturvereine sowie die Vereine und Vereinigungen die sich der Heimat- und Brauchtumpflege widmen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.3 Die städtischen Fördermittel sind zweckgebunden. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Sport- und Kulturausschusses der Stadt Willich zulässig.
- 1.4 Die Förderung hat einmaligen Charakter und stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Willich dar. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Willich kann daraus nicht abgeleitet werden.
- 1.5 Die Zusage für eine Förderung erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe der Förderung, ggf. den Umfang der Zweckbindung der Mittel und sonstige Bedingungen und Nebenbestimmungen, sowie Art und Weise der Auszahlung.
- 1.6 Diese Richtlinien müssen vom Zahlungsempfänger anerkannt werden.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen kann grundsätzlich nur dann an Kulturvereine und Vereinigungen bzw. Vereine oder Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege erfolgen, wenn

- diese in Willich ansässig sind,
- diese ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Willich haben,
- diese monatlich ein Mitgliederbeitrag bei Erwachsenen von mindestens 1,00 Euro sowie bei Jugendlichen, Schülern und Studenten von mindestens 0,50 Euro erheben,
- diese dem Antrag einen Tätigkeitsbericht hinsichtlich des Vereinszwecks beifügen
- und diese als förderungswürdig anerkannt wurden.

Über die Förderungswürdigkeit entscheidet auf Antrag der Sport- und Kulturausschuss der Stadt Willich.

Grundsätzlich kann vom Verein auch nach Anerkennung ein Tätigkeitsbericht verlangt werden.

Sofern der kulturbezogene Vereinszweck entfällt, hat der Verein dies unaufgefordert mitzuteilen.

Bei Wegfall des kulturbezogenen Vereinszwecks kann der Ausschuss die Anerkennung im Sinne der Förderrichtlinien durch Beschluss entziehen.

3. Antragstellung

3.1 Zuschüsse an die Kulturvereine und Vereinigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

3.2 Es erfolgt eine individuelle Förderung (Zuschuss pro aktives Mitglied).
Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.

3.3 Anträge i.S.d. Nr. 3.1 sind spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) zu stellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, so erfolgt der Ausschluss von der Förderung für das jeweilige Haushaltsjahr.

3.4 Abteilungen von Kulturvereinen und Vereinigungen sind nicht antragsberechtigt.

3.5 Für dieselbe Veranstaltung wird je Verein nur ein Zuschuss gewährt.

3.6 Die Anträge auf Förderung der Kulturvereine und Vereinigungen nach 3.1 bis 3.3 werden unmittelbar vom Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) bearbeitet.

4. Laufende Förderung/Berechnungsgrundlage

4.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung ist der Mitgliederstand am 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres. Es können nur zahlende ordentliche (aktive) Mitglieder gewertet werden (keine Ehrenmitglieder o.Ä.).

4.2 Der Antrag auf Förderung i.S.d. Nr. 3 muss daher die Anzahl der Mitglieder und gesondert die Zahl der Mitglieder unter 18 Jahren zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres ausweisen.

4.3 Es gelten folgende individuelle Förderungssätze pro Jahr:

- je aktives Mitglied (Erwachsene) 1,25 Euro
- je aktives Mitglied (Jugendliche) 5,00 Euro

4.4 Die Förderungsbeträge werden nach Rechtskraft des Haushaltsplanes überwiesen. Beträge unter 25,00 Euro jährlich werden nicht zur Auszahlung gebracht.

4.5 Die Stadt Willich ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher oder sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

4.6 Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

5. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen

5.1 Kulturvereine und Vereinigungen i.S.d. Nr. 2 erhalten auf schriftlichen Antrag bei dem Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) der Stadt Willich für die Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen innerhalb der Stadt Willich (z.B. Konzerte, Theater, Kunstausstellungen und Lesungen) einen Zuschuss von 100,00 Euro.

5.2 Dem Antrag ist ein Programm dieser öffentlichen Veranstaltung beizufügen.

5.3 Als öffentliche Veranstaltung i.S.d. Nr. 5.1 sind solche Veranstaltungen anzusehen, auf die öffentlich, d.h. durch Plakate, die Presse oder in digitalen Medien hingewiesen wurde/wird.

6. Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauchtumpflege

6.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag i.S.d. Nr. 3 dieser Richtlinie gewährt.

6.2 Die laufende Förderung und deren Höhe richten sich nach Nr. 4 dieser Richtlinie.

6.3 St. Martinsvereine erhalten auf schriftlichen Antrag, entgegen Nr. 6.2, einen Zuschussbetrag, der sich an der tatsächlichen ausgegebenen Anzahl der Tüten und Weckmänner orientiert.

Die Zuschussbeträge werden wie folgt ausgezahlt:

-Zuschuss zu jeder Martinstüte	0,30 Euro
-Zuschuss zu jedem einzeln ausgegebenen Weckmann	0,10 Euro
-Besondere Veranstaltungen (z.B. Seniorenfest)	50,00 Euro

6.4 Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

6.5 Über die bewilligten Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Dieser ist beim Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) der Stadt Willich bis spätestens zwei Monate nach Veranstaltungsende einzureichen.

6.6 Der Zuschuss für die Karnevalsvereine, i.H.v. 3.300,00 Euro jährlich, wird zur weiteren Verteilung an den Festausschuss Willicher Karneval gezahlt.

7. Gewährung von Zuschüssen zu besonderen Veranstaltungen

7.1 Anträge auf die Bezuschussung einer besonderen Veranstaltung sind bis zum 30.04. des Vorjahres beim Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) der Stadt Willich einzureichen.

7.2 Dem Antrag ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen, aus dem die Eigenmittel und die Zuschüsse etwaiger Dritter (z.B. Sponsoren) hervorgehen. Dabei soll die Eigenleistung des Vereins in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.

7.3 Die Stadt Willich beteiligt sich an der Schließung der noch bestehenden Finanzierungslücke mit maximal einem Drittel der nicht gedeckten Kosten. Über abweichende Regelungen muss der Sport- und Kulturausschuss gesondert entscheiden.

7.4 Nach Abschluss der Veranstaltung (spätestens zwei Monate nach Veranstaltungsende) ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, der alle Erträge und Aufwendungen entsprechend des Kostenplans ausweist.

8. Gewährung von Investitionskostenzuschüssen

8.1 Anträge auf einen Investitionskostenzuschuss (Investitionen für die Anschaffung von Instrumenten, einheitlicher Kleidung u.Ä.) sind bis zum 30.04. des Vorjahres beim Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur (Team Kultur) einzureichen. Über Ausnahmen von der Frist entscheidet der Sport- und Kulturausschuss.

8.2 Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.

8.3 Dem Antrag ist ein detaillierter Kostenplan beizufügen, aus dem die Eigenmittel und die Zuschüsse etwaiger Dritter (z.B. Sponsoren) hervorgehen. Die Möglichkeit der Zuschussgewährung von Dritten (z.B. Sponsoren) ist voll auszuschöpfen. Die Eigenleistung des Vereins soll in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.

8.4 Die Stadt Willich beteiligt sich an der Schließung der noch bestehenden Finanzierungslücke mit maximal einem Drittel (1/3) der Gesamtkosten. Über abweichende Regelungen muss der Sport- und Kulturausschuss gesondert entscheiden.

8.5 Die Zahlung des gewährten Investitionskostenzuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

9. Quartalsberichte

Über die Gewährung von Zuschüssen ist dem Sport- und Kulturausschuss regelmäßig zu berichten.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2015 in Kraft.